



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

Das Problem: Unter welchen Voraussetzungen kann bei nachträglichem Vermögenserwerb eine Nachzahlungsanordnung gem. § 120 Abs. IV ZPO erfolgen?

Die Entscheidung des Gerichts: Der Antragstellerin war ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Kurze Zeit später wurde ein Vergleich abgeschlossen, wonach ihr 30.000,00 DM an Zugewinn zugesprochen wurden. Dieser Betrag wurde aber erst 3 Jahre später ausgezahlt. Zwischenzeitlich war durch den Bezirksrevisor mehrfach nachgefragt worden, ob eine Überweisung bereits erfolgt sei. Nach Auszahlung des Betrages erging eine Nachzahlungsanordnung. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit dem Hinweis, dass sie den Geldbetrag zur Tilgung eines Kredits für eine Immobilie, die dem Schonvermögen unterliege, verwandt habe. Aufgrund eines bestehenden Darlehens habe sie an ihre Eltern eine Sonderzahlung in Höhe von 15.000,00 EUR vorgenommen.

Der Senat lässt die zweifelhafte Frage, ob eine Kreditrückführung tatsächlich erfolgt ist, offen. Die Antragstellerin habe von vorneherein damit rechnen müssen, dass eine Nachzahlungsanordnung ergehe. Dies ergebe sich schon aus den wiederholten Nachfragen des Bezirksrevisors im Rahmen des Verfahrens. Bei dieser Situation habe sie entsprechende Beträge zurücklegen müssen. Sie könne nicht einen größeren Kapitalbetrag dazu verwenden, auf Kosten der Staatskasse eine Schuldentilgung zu betreiben.

Konsequenzen für die Praxis: Der Senat weist auf eine in der Literatur vertretene Ansicht hin, wonach § 120 Abs. IV ZPO trotz Zufluss eines Zugewinns zu verneinen sei, wenn der ausgezahlte Betrag dazu verwendet werden, einem Teil der Familie in wirtschaftlich vernünftiger Weise nach § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG geschütztes Wohnungseigentum zu verschaffen (Kalthoener/Büttner, Prozesskosten- und Beratungshilfe, 3. Aufl., Rdn. 338 m.w.N.; anderer Ansicht z.B. OLG München, FamRZ 99, 303, Beschluss vom 19.08.1998 –12 WF 995/98-). So liege der Fall hier aber nicht, da hier ein Sondertilgung, zudem gegenüber Verwandten vorgenommen worden sei.

Die Vorschrift des § 120 Abs. IV ZPO baut auf einem Vertrauensschutz auf. Hat die hilfsbedürftige Partei erworbenes Vermögen wieder weggegeben, ohne dass hierfür ein Bedürfnis bestand, wird sie so behandelt, als habe sie das Vermögen noch (Zöller/Philippi, 25. Aufl., § 120 Rdn. 25 m.w.N.).

Beraterhinweise: Gerade in Zugewinnprozessen sollte wegen der Begrenzung der Gebühren sowie der Streitwertkappung der Anwalt die Partei unmissverständlich darauf hinweisen, dass sie im Falle des Vermögenserwerbes mit einer Nachzahlungsanordnung rechnen muss. Dies sollte schriftlich gegenüber der Partei deutlich gemacht werden, um den mangelnden Vertrauensschutz in die freie Verfügbarkeit zu dokumentieren. Bei PKH-Anträgen sollte von vorneherein der Vorbehalt aufgenommen werden, dass für den Fall des Vermögenserwerbes eine Nachzahlungsanordnung vorbehalten bleibt. Da nicht alle Gericht von der Nachforderungsmöglichkeit Gebrauch machen, sollte



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

der Anwalt nach Zahlung des Zugewinns oder z.B. nach Veräußerung des im Miteigentum stehenden Einfamilienhauses das Gericht auf die geänderte finanzielle Situation hinweisen und eine Nachzahlung anregen. Ein Beschwerderecht steht ihm allerdings nicht zu. Er ist am Aufhebungsverfahren nicht beteiligt (vgl. Zöller/Philippi, § 127 Rdn. 27).